

Satzung des Fördervereins „Kindergarten Wilde Wiese“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten „Wilde Wiese“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden;
nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Kindergarten Wilde Wiese e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie aller Belange des Kindergartens „Wilde Wiese“ in ideeller und materieller Hinsicht.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Gewährung von Geldmitteln für den Ankauf von besonderen Lernmitteln und Spielgeräten zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - b) die Förderung von Kindergartenveranstaltungen, sowie Kindertagausflügen
 - c) die Förderung der Elternarbeit im Kindergarten
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden und sonstige Zuwendungen.
Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Dies gilt auch für eventuell anfallende Gewinne.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder des Vereins keine Vermögenszuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern und der Erzieherinnen und Erzieher an und will auch dafür werben, dass sich Freunde und Förderer des Kindergartens dem Verein als Mitglieder anschließen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Eintrittserklärung und erste Beitragszahlung sowie die Aufnahmeerklärung durch den Vorstand.
4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Kindergarten oder den Verein verdient gemacht haben.
Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres, durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und Einhaltung der Frist bis zum 30.09. des Jahres, zum Ende des Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen in zwei aufeinander folgenden Jahren
 - auf Grund vereinschädigenden Verhaltens.
6. Das Ende der Mitgliedschaft wird zum Ende des Geschäftsjahres gültig.
Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme,
die persönlich oder auch in Ausnahmefällen durch schriftliche Einreichung abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 - b) Spenden
 - c) sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften
2. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres - ausgenommen die Kindergartenferien - bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird von dem Vorstand festgesetzt.
 - c) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt werden.
Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

- d) Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.
Sind beide verhindert, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Die ordnungsgemäße Einberufung ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern zu bestätigen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
Bei Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter,
die oder der gleichzeitig Schriftführerin oder Schriftführer ist,
 3. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter,
die oder der gleichzeitig Kassenwartin oder Kassenwart ist
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzungs leitendem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Die Verfügung über das laufende Vereinskonto obliegt der Kassenwartin oder dem Kassenwart.
Einnahmen sowie Ausgaben sind von der Kassenwartin oder dem Kassenwart in einem Kassenbuch zu führen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Diese prüfen mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres die Kasse auf ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Vorgänge, Kassenführung, Belegung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 10

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorhergesehene Text beizufügen.

§ 11

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabeordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Recklinghausen, die es für den Kindergarten „Wilde Wiese“ unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Sonstiges

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.05.2006 beschlossen.
Sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Verein ins Vereinsregister eingetragen wird.
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.